

2. LANDSCHAFT

2.1 Allgemeines

Zur Landschaft des Kantons Thurgau gehören alle Elemente, wie Gewässer, Wald, Kulturland, Siedlungen, Verkehrswege.

Planungsgrundsätze

Die Thurgauer Landschaft muss als Ganzes betrachtet, gepflegt und – wo möglich – aufgewertet werden.

Das Landschaftsentwicklungskonzept dient als Koordinationsinstrument zur Umsetzung von Vernetzungskonzepten und zur sinnvollen Weiterentwicklung der Kulturlandschaft. Als Grundlage nach Art. 6 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) ist es weder eigentümer- noch behördenverbindlich.

2.2 Landwirtschaftsgebiete

Im Landwirtschaftsgebiet ist eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung zu gewährleisten. Sie soll insbesondere neuesten Erkenntnissen der Produktionstechnik und wirtschaftlichen Anforderungen Rechnung tragen. Die Nutzung ist so zu gestalten, dass der Charakter der Landschaft erhalten bleibt, die Artenvielfalt vergrössert und die ökologischen Verhältnisse verbessert werden können.

Planungsgrundsätze

Das Kulturland ist als Landwirtschaftsgebiet zu sichern. Dabei soll die gesamte Fläche dieses Landwirtschaftsgebietes nicht vermindert werden. Das ackerfähige Land, insbesondere die Fruchtfolgefläche, ist zu erhalten.

Soll Landwirtschaftsgebiet dem Siedlungsgebiet zugeteilt werden, so ist grundsätzlich eine ausgeglichene Flächenbilanz anzustreben. Sofern vorhanden, ist dabei möglichst landwirtschaftlich oder ökologisch wertvolleres, zumindest gleichwertiges Land dem Landwirtschaftsgebiet zuzuweisen.

Die Gesamtfläche des Landwirtschaftsgebietes wird festgesetzt. Siedlungsgebietsvergrösserungen mit erheblichem Flächen- oder Koordinationsbedarf bedürfen einer Änderung des Kantonalen Richtplans.

Festsetzungen

2.3 Gebiet mit Vorrang Landschaft

Struktur und Eigenart der Gebiete mit Vorrang Landschaft sind zu erhalten oder zu fördern. Landschaftsschäden sind möglichst zu beheben.

In der Karte 1:155'000 „Internationale und nationale Schutzgebiete und Objekte“ sind die im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) enthaltenen Landschaften eingetragen. In diesen Landschaften sind Vorhaben besonders bezüglich ihrer Landschaftsverträglichkeit zu beurteilen.

Für landwirtschaftliche Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone gelten die Bestimmungen nach Art. 16a Abs. 1 und 2 RPG.

In den Gebieten mit Vorrang Landschaft sind entsprechend ihrem Schutzbedürfnis Anforderungen an den Standort und an die Gestaltung von bewilligungspflichtigen baulichen Eingriffen zu stellen. „Landwirtschaftszonen mit besonderen Nutzungen“ (gemäss Art. 16a Abs. 3 RPG) sind nur in besonderen Ausnahmefällen zugelassen.

2.4 Naturschutzgebiet

Die Lebensräume seltener, geschützter oder schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten sind umfassend zu erhalten und zu pflegen.

Da sich viele Tiere und Pflanzen nicht nur auf einzelne Schutzgebiete und Schutzobjekte festlegen lassen, sind die Naturschutzgebiete nicht zu kleinräumig abzugrenzen und angemessene Übergangsbereiche vorzusehen.

In der Karte 1:155'000 „Internationale und nationale Schutzgebiete und Objekte“ wurden die gleichnamigen Gebiete und Objekte übernommen.

Die in der Richtplankarte 1:50'000 und in der Liste gemäss Anhang aufgeführten Naturschutzgebiete, welche heute schon ausreichend durch rechtsgültige Pläne und Vorschriften gesichert sind.

Planungsgrundsätze

Ausgangslage

Festsetzungen

Planungsgrundsätze

Ausgangslage

Die in der Richtplankarte 1:50'000 und in der Liste gemäss Anhang aufgeführten, noch nicht ausreichend geschützten Naturschutzgebiete, sind durch die Gemeinden zu sichern.

Festsetzungen

2.5 Gebiet mit Vernetzungsfunktion

Die Gebiete mit Vernetzungsfunktion sollen die „Durchlässigkeit“ für Tiere und Pflanzen, die Wanderung, die Ausbreitung, die Arterhaltung sowie die Steigerung der Vielfalt ermöglichen.

Planungsgrundsätze

Die Vernetzungsfunktion dieses Systems ist zu erhalten und wo nötig durch geeignete Massnahmen zu verbessern.

Die Neuanlage von Hecken, das Wiederöffnen von Bächen, sowie weitere, die Funktion dieser Korridore fördernde Massnahmen sind prioritär zu unterstützen.

Für landwirtschaftliche Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone gelten die Bestimmungen nach Art. 16a Abs. 1 und 2 RPG.

Ausgangslage

Bauliche Eingriffe dürfen die Vernetzungsfunktion nicht erheblich beeinträchtigen. „Landwirtschaftszonen mit besonderen Nutzungen“ (gemäss Art. 16a Abs. 3 RPG) sind nur in besonderen Ausnahmefällen zugelassen.

Festsetzungen

Die ökologischen Ausgleichsflächen in den Gebieten mit Vernetzungsfunktion erfüllen die Anforderungen der Ökoqualitätsverordnung des Bundes (ÖQV) betreffend Vernetzung. Der Kanton erlässt die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung seiner Beiträge.

2.6 Ausbreitungshindernisse

Ausbreitungshindernisse sind mit gezielten Massnahmen zu beseitigen oder durchlässiger zu machen.

Planungsgrundsätze

Kanton und Gemeinden nutzen im Rahmen ihrer Tätigkeiten konsequent die Möglichkeiten zur Verbesserung der Durchlässigkeit im Bereich von Ausbreitungshindernissen.

Festsetzungen

2.7 Wald

Der Thurgauer Wald soll Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktionen ausüben. Die Waldfunktionen sind mit dem kantonalen Landschaftsentwicklungskonzept abzustimmen.

Planungsgrundsätze

Die Waldgebiete richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung. Die in der Richtplankarte als Wald dargestellten Flächen haben lediglich Hinweischarakter; sie geben an, wo die ungefähre Waldgrenze verläuft.

Ausgangslage

2.8 Geotopschutz

Geotope sollen als erdwissenschaftlich wertvolle Teile der Landschaft für die Öffentlichkeit und die Nachwelt möglichst ungeschmälert erhalten werden.

Planungsgrundsätze

Schutz und Unterhalt sind im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Landschaftsentwicklungskonzeptes zu regeln. Die Gemeinden regeln Schutz und Unterhalt der Geotope von lokaler Bedeutung im Rahmen der Ortsplanung.

Festsetzungen